

Satzung der Stadt Torgelow über die Wärmeversorgung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlagen (Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) sowie des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, hat die Stadtvertretung der Stadt Torgelow in ihrer Sitzung am 16.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betrieb der Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Torgelow betreibt drei öffentliche Einrichtungen der Wärmeversorgung. Sie bestimmt über Art und Umfang der Wärmeversorgungsanlagen, die Herstellung, die Erweiterung und die Erneuerung von Wärmeversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen der Wärmeversorgung gehören u.a. Blockheizkraftwerke, Wärmepumpenanlagen, Druckleitungen, alle baulichen und technischen Nebenanlagen, Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen sowie die Grundstücksanschlüsse. Zur öffentlichen Einrichtung gehören auch die von Dritten hergestellten und/oder unterhaltenen Anlagen, soweit sich die Stadt Torgelow oder ein von ihr beauftragter Dritter dieser zur Durchführung der Wärmeversorgung bedient.
- (3) Die Stadt Torgelow darf die Durchführung der Wärmeversorgung, einschließlich des Betriebs der öffentlichen Einrichtung einem Wärmeversorgungsunternehmen übertragen.
- (4) Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen insbesondere der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken und der Aufbereitung von Warmwasser. Die Bestimmung anderer Verwendungen der öffentlichen Einrichtung der Wärmeversorgung zu weiteren Zwecken bleibt der Stadt Torgelow oder dem von ihr beauftragten Dritten vorbehalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(2) Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind Eigentümer eines Grundstückes. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so gelten die für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften für den Inhaber dieses Rechtes. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung von der öffentlichen Wärmeversorgungsleitung bis zur Grenze des mit Wärme zu versorgenden Grundstücks. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze zwischen dem trennenden oder vermittelnden Grundstück und dem zu versorgenden Grundstück.

§ 3

Räumlicher Anwendungsbereich der Satzung

- (1) Das Versorgungsgebiet im Sinne dieser Satzung setzt sich aus 3 separaten Versorgungsgebieten zusammen. Sie liegen innerhalb der in der Anlage 1 textlich beschriebenen und in der Anlage 2 grafisch gekennzeichneten Grenzen. Sie tragen die Bezeichnungen „Innenstadt, Spechtberg und Drögeheide“. Die Anlagen 1 – „textliche Beschreibung der Versorgungsgebiete“ und 2 – „grafisch gekennzeichnete Grenzen der Versorgungsgebiete“ sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiets nach § 3 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumnutzung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist vorbehaltlich der Einschränkungen im § 5 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Wärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlage hat jeder Anschlussnehmer das Recht die benötigten Wärmemengen, zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, neben den

Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen.

- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige öffentliche Einrichtung zur Fernwärmeversorgung vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte ein eigenes dinglich gesichertes Leitungsrecht zu seinem Grundstück (Hinterliegergrundstück) hat. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt Torgelow oder der von ihr beauftragte Dritte den Antrag auf Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (3) Die Stadt Torgelow oder der von ihr beauftragte Dritte gibt öffentlich bekannt, für welche Straßen oder Straßenteile die öffentliche Einrichtung der Fernwärmeversorgung betriebsfertig hergestellt ist. Die Bekanntmachung wird entsprechend dem Fortschritt der Errichtung der öffentlichen Einrichtung fortgeschrieben. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter Bekanntgabe ist das Anschlussrecht wirksam.
- (4) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und in diesen Gebäuden und baulichen Anlagen Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird (Anschlusszwang).
- (2) Der gesamte Wärmebedarf zum Zwecke der Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke ist aus der öffentlichen Einrichtung zur Fernwärmeversorgung zu decken (Benutzungszwang). Ergänzungsheizungen, die lediglich als Zusatz neben sonst bestehenden Heizungsanlagen vorhanden sind, insbesondere Kaminfeuerstellen, unterliegen nicht dieser Satzung.
- (3) Werden auf Grundstücken an Straßen, die noch nicht mit einer betriebsfertigen öffentlichen Einrichtung zur Fernwärmeversorgung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet oder Bestandsbauten saniert oder wesentlich umgebaut bzw. deren Heizungsanlagen erneuert, kann die Stadt Torgelow oder der von ihr beauftragte Dritte verlangen, dass alle Grundstückseinrichtungen für einen bevorstehenden Fernwärmeanschluss vorbereitet werden.
- (4) Die Errichtung und der Betrieb von eigenständigen Wärmeerzeugungsanlagen zum Zwecke der Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke im Versorgungsgebiet ist nicht gestattet, soweit keine Begrenzung des Anschlussrechts gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 oder keine Befreiung gemäß § 7 vorliegt.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Anschlussberechtigte können auf begründeten schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden widerruflich oder befristet erteilt.
- (2) Befreiungen können ganz oder teilweise erteilt werden, insbesondere für
 - a) emissionsfreie Wärmeerzeugungsanlagen, die ohne Rauch- bzw. Abgasabzugsanlagen arbeiten;
 - b) Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EEWärmeG oder Abwärme i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden;
 - c) Anlagen und innovative Verfahrensweisen, die auf andere Weise dem Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung gewährleisten und keinen Verbrennungsprozess beinhalten.

Der Anschlussberechtigte muss im Rahmen seines Antrages den Nachweis darüber erbringen, dass der bei seiner beabsichtigten eigenen Wärmeerzeugung einzusetzende Anteil an erneuerbaren Energien mindestens dem der öffentlichen Einrichtung der Wärmeversorgung im jeweiligen Versorgungsgebiet zum Zeitpunkt der Antragstellung entspricht. Der eingesetzte Anteil an erneuerbaren Energien in den öffentlichen Einrichtungen der Wärmeversorgung wird von der Stadt Torgelow oder von dem von ihr beauftragten Dritten öffentlich bekanntgemacht.

Befreiungen werden jedoch nur insoweit erteilt, wie die Fernwärmeversorgung durch die Versorgung durch eine andere Anlage oder innovative Verfahrensweise ersetzt werden kann.

- (3) Der Befreiungsantrag ist schriftlich 2 Monate vor Entstehen der Anschlusspflicht bei der Stadt Torgelow oder dem von ihr beauftragten Dritten zu stellen und zu begründen. Der Antrag muss Angaben zum Wärmebedarf des betroffenen Grundstücks und die Angabe der anstelle der Fernwärme eingesetzten Anlage oder Verfahrensweise sowie die für die Prüfung erforderlichen vollständigen Unterlagen enthalten. Mehrere Anschlussberechtigte können hinsichtlich desselben Grundstücks nur gemeinsam einen Befreiungsantrag stellen.
- (4) Anschlussberechtigte im Versorgungsgebiet, in deren Gebäuden nicht satzungsgemäße Wärmeversorgungsanlagen bestehen, sind ohne Antragsersfordernis solange vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, bis die Wärmeversorgungsanlage erneuert oder wesentlich geändert werden soll. Eine wesentliche Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) eine neue Wärmeerzeugungsanlage erforderlich ist oder
 - b) ein Wechsel der Energieträger erfolgt oder
 - c) von dezentraler, wohnungsbezogener auf zentrale Versorgung umgerüstet wird.

Das Erlöschen der Befreiung ist unverzüglich der Stadt Torgelow oder dem von ihr beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen. Der Anschlussberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, alle technischen, vertraglichen und sonstigen Voraussetzungen für die künftig satzungsgemäße Versorgung zwei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit nicht satzungsgemäßer Wärmeversorgungsanlagen zu schaffen und dies der Stadt Torgelow oder

dem von ihr beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Fernwärmeversorgung und die Belieferung mit Wärme rechtzeitig mit der Stadt Torgelow oder dem von ihr beauftragten Dritten zu vereinbaren oder eine andere der Satzung entsprechende Versorgung des Grundstücks zu realisieren.

§ 8

Anschluss- und Versorgungsvertrag

- (1) Der Anschlussberechtigte hat einen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Fernwärmeversorgung zwei Monate vor Anschlussnahme zu stellen. Der Antrag muss alle Angaben zum Wärmebedarf des Grundstücks und der darauf stehenden Gebäude enthalten.
- (2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und entsprechend den „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV“ des von der Stadt beauftragten Geschäftsbesorgers, soweit keine individuelle Vereinbarung getroffen wird.

§ 9

Untersagung

Für satzungswidrig errichtete und betriebene Anlagen kann die Nutzung untersagt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
 - a) § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur Fernwärmeversorgung anschließt,
 - b) § 6 Abs. 2 nicht den Wärmebedarf aus der öffentlichen Einrichtung zur Fernwärmeversorgung deckt,
 - c) § 6 Abs. 3 auf Verlangen keine Einrichtung für einen bevorstehenden Fernwärmeanschluss vorbereitet,
 - d) § 6 Abs. 4 Wärmeerzeugungsanlagen auf dem Grundstück errichtet und betreibt, soweit keine Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 - a) § 7 Abs. 3 unvollständige oder wissentlich falsche Angaben macht,
 - b) § 7 Abs. 4 das Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich angezeigt hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 17.05.2018

gez. Gottschalk
Bürgermeister

Anlagen

- 1 – textliche Beschreibung der Versorgungsgebiete
- 2 – grafisch gekennzeichnete Grenzen der Versorgungsgebiete

Hinweis

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow, Bahnhofstr. 2, 17358 Torgelow geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Anlage 1 – textliche Beschreibung der Versorgungsgebiete

Torgelow Fernwärmesatzung

1. Versorgungsgebiet „Innenstadt“

Begrenzung

Nordgrenze: Bahnstrecke Torgelow-Ueckermünde von Borkenstraße bis Flur 1, Flurstück 80/6

nördliche Ostgrenze: Westgrenzen der nachfolgenden Flurstücke bis zur Heinrich-Herz-Straße

Flur	Flurstück	
1	80/6	südwestliche Grundstücksgrenze
1	84	nordwestliche Grundstücksgrenze
1	83/1	nordwestliche Grundstücksgrenze
1	82/2	nordwestliche Grundstücksgrenze
1	81/5	westliche und südwestliche Grundstücksgrenze
1	81/6	südwestliche Grundstücksgrenze
1	53/49	nord- und südwestliche Grundstücksgrenze
1	74/3	südwestliche Grundstücksgrenze

südliche Ostgrenze: Straßenbaukörper Karlsfelder Straße von der Heinrich-Herz-Straße bis Verbindungsweg Flur5, Flurstück 104

Ostgrenze: Verbindungsweg Flur 5, Flurstück 104 von Karlsfelder Straße bis Hüttenwerkplatz

weiter Hüttenwerkplatz bis Flur 5, Flurstück 111/1

westliche Grenzen der nachfolgenden Flurstücke bis südlicher Flusslauf der Uecker

Flur	Flurstück
5	111/1
5	116/4

Südgrenze: südlicher Flusslauf der Uecker flussaufwärts bis Breite Straße und Straßenbaukörper Breite Straße bis Einmündung Königstraße

Westgrenze: Straßenbaukörper Königstraße bis Einmündung Borkenstraße und
Straßenbaukörper Borkenstraße von Königstraße bis Bahnstrecke
Torgelow-Ueckermünde

Die benannten Flurstücke gehören selbst nicht zum Satzungsgebiet.

Torgelow Fernwärmesatzung

2. Versorgungsgebiet „Spechtberg“

Begrenzung

nördliche Grenze: Straßenbaukörper Mozartstraße von Eggesiner Straße bis Hauptstraße

östliche Grenze: Straßenbaukörper Hauptstraße von Mozartstraße bis Robert-Schumann-Straße

südliche Grenze: Straßenbaukörper Robert-Schumann-Straße von Hauptstraße bis Beethovenstraße und Beethovenstraße Flur 1, Flurstück 500

weiter westliche Grenze Flur 1, Flurstück 500, Flur 1, Flurstück 501/4 und nördliche Grenze Flur 1, Flurstück 502/1 bis Eggesiner Straße

westliche Grenze: Straßenbaukörper Eggesiner Straße von Flur 1, Flurstück 502/1 bis Einmündung Mozartstraße

Die benannten Flurstücke gehören selbst nicht zum Satzungsgebiet.

Torgelow Fernwärmesatzung

3. Versorgungsgebiet „Drögeheide“

Begrenzung

nordwestliche Grenze: Straßenbaukörper Buchenstraße von Straße der Freundschaft bis Drögeheider Straße

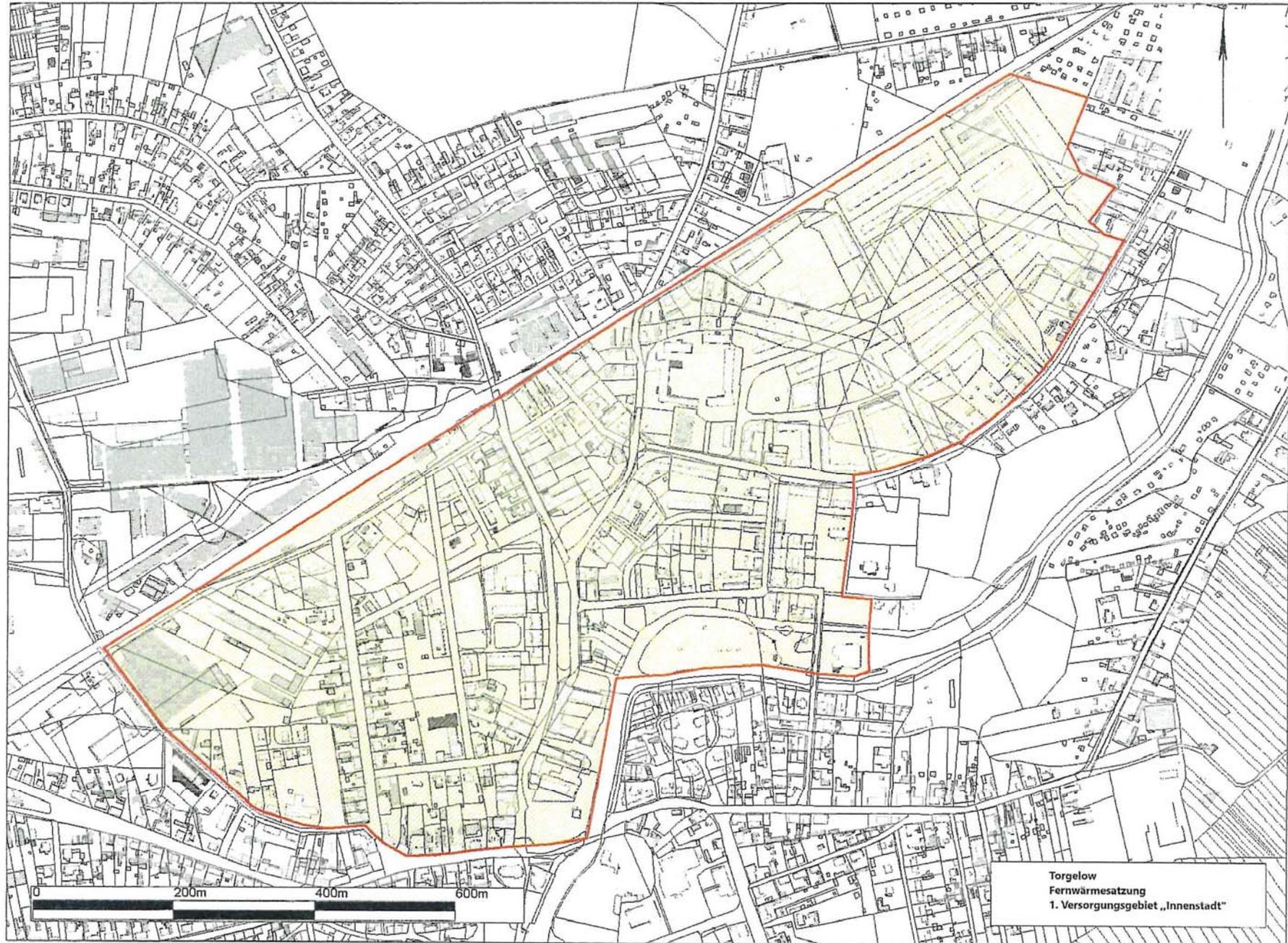
nord- und südöstliche Grenze: Straßenbaukörper Buchenstraße von Drögeheider Straße bis Straße der Freundschaft

südwestliche Grenze: Straßenbaukörper Straße der Freundschaft von Buchenstraße Süd bis Buchenstraße Nord

Die benannten Flurstücke gehören selbst nicht zum Satzungsgebiet.

Anlage 2 – grafisch gekennzeichnete Grenzen der Versorgungsgebiete

1. Versorgungsgebiet „Innenstadt“



2. Versorgungsgebiet „Spechtberg“



3. Versorgungsgebiet „Drögeheide“

